

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ZPO § 36 Nr. 6, §§ 275, 276,
ArbGG § 48a Abs. 4, § 48

Leitsätze: 1. Bei Verweisung nach § 276 ZPO ist die Klage nicht zusätzlich als unzulässig abzuweisen.

2. Die Verweisung ist in erster Instanz auch dann durch Beschluß gemäß § 276 Abs. 1 ZPO auszusprechen, wenn über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abgesonderte Verhandlung nach § 275 ZPO angeordnet worden war.

Aktenzeichen 5 AR 24/76

Beschluß des BAG vom 13. Februar 1976

ArbG Ludwigshafen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 24/76

5 Ca 108/75 M ArbG Ludwigshafen

B e s c h l u ß

In Sachen

PP.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
13. Februar 1976 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Landgericht Mainz bestimmt.

G r ü n d e :

1. Der Kläger war Geschäftsführer der in Konkurs gefallenen finanz GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der – ebenfalls im Konkurs befindlichen – Dr. K & Co. KG. Er ist aus seiner Stellung durch eine fristlose Kündigung vom 3. Dezember 1974 und eine weitere vorsorglich ausgesprochene Kündigung vom 13. Februar 1975 entlassen worden. Beide Kündigungen bekämpft er mit der vorliegenden zum Arbeitsgericht Ludwigshafen, Zweigstelle Mainz, erhobenen Klage. Der Beklagte hat Widerklage auf Zahlung von 156.000,47 DM erhoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Das angerufene Arbeitsgericht hat, nachdem es wegen der Frage der sachlichen Zuständigkeit abgesonderte Verhandlung angeordnet hatte, am 25. November 1975 das folgende Urteil verkündet:

- "1. Klage und Widerklage werden als unzulässig abgewiesen.
2. Auf den Hilfsantrag der Parteien erklärt sich das Arbeitsgericht Ludwigshafen - Zweigstelle Mainz - für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit hinsichtlich Klage und Widerklage an das sachlich zuständige Landgericht in Mainz."

In den Entscheidungsgründen ist dargelegt, sowohl für die Klage als auch die Widerklage sei der gewählte Rechtsweg unzulässig; der Kläger sei als Geschäftsführer einer GmbH nicht Arbeitnehmer gewesen. Das Arbeitsgericht hat in den Gründen das Urteil als ebenso unanfechtbar wie einen Verweisungsbeschluß bezeichnet.

Das Landgericht Mainz hat es durch Beschluß vom 29. Dezember 1975 abgelehnt, die Sache zu übernehmen. Die Begründung des Beschlusses lautet:

"Die Verweisung des Rechtsstreites in Ziff. 2 des Tenors des Urteils ArbGer. Ludwigshafen - Zweigstelle Mainz - vom 25.11.1975 wird als nicht bindend angesehen. Denn mit der Abweisung von Klage und Widerklage endete das Prozeßrechtsverhältnis zumindest vorläufig, wenn man das Urteil für unanfechtbar hält (vgl. S. 8 d.Urt.) sogar in vollem Umfang. Für eine Verweisung ist danach kein Raum mehr. Eine Umdeutung des Urteilsspruches bezgl. der Abweisung in eine bloße Feststellung der Unzuständigkeit des ArbGer. ist nicht möglich."

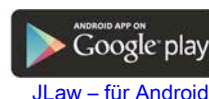
Beide Parteien haben nunmehr beantragt, gemäß § 36 Nr. 6 ZPO das sachlich zuständige Gericht zu bestimmen.

2. Die prozessualen Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens gemäß § 36 Nr. 6 ZPO sind gegeben. Zwei verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Als rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit gilt auch die Ablehnung der Übernahme der Sache durch das Gericht, an das die Sache verwiesen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs kann das

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bestimmungsverfahren auch dann durchgeführt werden, wenn der Zuständigkeitsstreit zwischen einem ordentlichen Gericht und einem Arbeitsgericht besteht (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 36 ZPO m.w.N.). In diesem Fall ist derjenige Oberste Gerichtshof des Bundes zur Bestimmung zuständig, der hierum zuerst angegangen wird, das ist hier das Bundesarbeitsgericht.

3. Als sachlich zuständig ist das Landgericht Mainz zu bestimmen.

Das Arbeitsgericht hat zwar prozessual fehlsam gehandelt, indem es angesichts der vorliegenden Verweisungsanträge Klage und Widerklage als unzulässig abgewiesen und erst danach die Verweisung ausgesprochen hat. Im Falle der Verweisung nach § 276 ZPO bildet das Verfahren vor dem verweisenden und dem für zuständig erklärten Gericht eine Einheit (§ 276 Abs. 2 ZPO). Eine Prozeßabweisung der Klage durch das verweisende Gericht kommt daher nicht in Betracht. Es genügt der Ausspruch der Verweisung, für den es übrigens im erstinstanzlichen Verfahren nicht der Urteilsform bedarf; die Verweisung geschieht – auch im Falle der Verweisung auf Grund eines Hilfsantrags und auch bei abgesonderter Verhandlung – nach § 276 Abs. 1 ZPO durch Beschluß (Stein-Jonas, Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 276 Bem. III 2).

Dies alles beeinträchtigt jedoch nicht die Rechtswirkungen des Verweisungsverfahrens des Arbeitsgerichts. Das vorliegende Urteil verfolgt das in den Entscheidungsgründen klar ausgesprochene Ziel, den Rechtsstreit zu verweisen, und läßt sich bei verständiger Auslegung als ein dem § 276 ZPO genügender Beschluß verstehen. Daß das Arbeitsgericht nach § 276 Abs. 1 ZPO verfahren wollte, zeigt sich auch daran, daß es trotz der formell ausgesprochenen Prozeßabweisung von einer Kostenentscheidung Abstand genommen hat. Jede andere Auslegung der Entscheidung wurde ußerdem den verständigen Interessen der rechtsuchenden Parteien erheblich zuwiderlaufen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS